



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Präambel:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Alpenmove e. K. (Inhaber Norbert Baier, nachfolgend Veranstalter genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner in den folgenden Bereichen:

Teil I: SEGWAY-Touren (Seite 2),

Teil II: Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings (Seite 5),

Teil III: Motorrad-Pauschalreisen (Seite 7),

Teil IV: Motorrad TourGuide-Ausbildung (Seite 14).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden vom Veranstalter nicht anerkannt; es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Der Vertragspartner erklärt sich spätestens durch die Inanspruchnahme der Leistung mit den AGB einverstanden.

Weiterhin gelten die Widerrufsbestimmungen bei Verträgen über Gutscheine für SEGWAY-Touren, Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings (Seite 17).

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	1
Teil I: SEGWAY-Touren	4
1. Geltungsbereich	4
2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags	4
3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit	4
4. Teilnahmebedingungen	4
5. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer	4
6. Absage, Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung, Kündigung durch Veranstalter	5
7. Haftung des Veranstalters	5
8. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial	5
9. Schlussbestimmungen	5
Teil II: Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings	6
1. Geltungsbereich	6
2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags	6
3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit	6
4. Teilnahmebedingungen	6
5. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer	6
6. Absage der Veranstaltung und Kündigung durch Veranstalter	6
7. Haftung des Veranstalters	7
8. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial	7
9. Schlussbestimmungen	7
Teil III: Motorrad-Pauschalreisen	8
1. Geltungsbereich	8
2. Abschluss des Pauschalreisevertrags und Verpflichtung für Mitreisende	8
3. Bezahlung und Erhöhung des Reisepreises	9
4. Teilnahmebedingungen	9
5. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen	9
6. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn und Rücktrittskosten	10
7. Umbuchungen	11
8. Nicht in Anspruch genommene Leistung	11
9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl	11
10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen	11
11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers	12
12. Haftung des Veranstalters	12
13. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial	13

14. Geltendmachung von Ansprüchen (Adressat und Information über Verbraucherstreitbeilegung)	13
15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften	13
16. Schlussbestimmungen.....	13
Teil IV: Motorrad TourGuide-Ausbildung.....	14
1. Geltungsbereich.....	14
2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags.....	14
3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit.....	14
4. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer	14
5. Absage der Veranstaltung und Kündigung durch Veranstalter	14
6. Änderungsvorbehalt	14
7. Haftung des Veranstalters.....	15
8. Zertifizierung und Fortbildungspflicht des Teilnehmers.....	15
9. Urheberrecht.....	15
10. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial	15
11. Schlussbestimmungen.....	15
Widerrufsbestimmungen bei Verträgen über Gutscheine für SEGWAY-Touren, Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings	16

Teil I: SEGWAY-Touren

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande kommenden Vertrags über SEGWAY-Touren (nachfolgend Veranstaltung genannt).

2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags

- 2.1. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrags an. Die Anmeldung kann schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) oder online über die Webseite des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung ist für jeden Teilnehmer einzeln durchzuführen. Der Vertrag kommt zustande, indem der Veranstalter dem Teilnehmer eine Buchungsbestätigung schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) zusendet.
- 2.2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der 10-Tages-Frist die Annahme erklärt.

3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit

- 3.1. Der Veranstaltungspreis entspricht dem zum Anmeldezeitpunkt angegebenen Preis. Bei den angegebenen Preisen (auch Stornogebühren) handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Netto-Preise in EUR und es fällt zuzüglich zum Netto-Preis die gesetzliche Mehrwertsteuer an.
- 3.2. Erfolgt die Bezahlung der Veranstaltung ganz oder teilweise mit einem Gutschein, ist dieser Gutschein dem Veranstalter vor der Veranstaltung im Original zu übergeben. Pro Veranstaltung kann nur ein Gutschein eingelöst werden.
- 3.3. Der Veranstaltungspreis ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Teilnahmebedingungen

Es gelten die Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

5. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer

- 5.1. Bei Verträgen über Veranstaltungen ist das Widerrufsrecht des Teilnehmers nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen.
- 5.2. Bei Verträgen über Gutscheine für Veranstaltungen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder über den Fernabsatz geschlossen wurden, hat der Teilnehmer, sofern er Verbraucher nach § 13 BGB ist, ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB. Es gelten die Widerrufsbestimmungen des Veranstalters.
- 5.3. Der Teilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Erklärt der Teilnehmer seinen Rücktritt, fallen folgende Stornogebühren an:
 - a) Einzelteilnehmer:
 - bis 21 Tage vor Veranstaltung: 80 % des Veranstaltungspreises,
 - ab 20 Tage vor Veranstaltung: 100 % des Veranstaltungspreises.
 - b) Für exklusive Touren, geschlossene Gesellschaften, individuelle Touren, Events und sonstige Veranstaltungen gelten gesonderte Stornogebühren, die dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt werden. Wurden keine gesonderten Stornogebühren mitgeteilt, fallen folgende Stornogebühren an:
 - bis 90 Tage vor Veranstaltung: 10 % des Veranstaltungspreises,
 - bis 60 Tage vor Veranstaltung: 50 % des Veranstaltungspreises,
 - bis 21 Tage vor Veranstaltung: 80 % des Veranstaltungspreises,
 - ab 14 Tage vor Veranstaltung: 100 % des Veranstaltungspreises.
- 5.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzlich die durch den Rücktritt entstandenen Kosten vom Teilnehmer zu verlangen.
- 5.5. Eine Umbuchung kann ohne Storno- oder Umbuchungsgebühren bei Standard-Touren bis 21 Tage vor der Veranstaltung und bei exklusiven Touren bis 90 Tage vor der Veranstaltung vorgenommen werden. Bei individuellen Touren, Events und sonstigen Veranstaltungen gelten die unter Ziffer 5.3. genannten oder gesonderten Storno- und Umbuchungsgebühren. Umbuchungen können nur bei entsprechender Verfügbarkeit durchgeführt werden. Ein Anspruch des Teilnehmers besteht jedoch nicht.

- 5.6. Der Teilnehmer kann alternativ einen Ersatzteilnehmer bis zum Veranstaltungsbeginn benennen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Veranstalter kann dem Wechsel widersprechen, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.
6. Absage, Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung, Kündigung durch Veranstalter
 - 6.1. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen vor. In diesem Fall erstattet der Veranstalter dem Teilnehmer die Veranstaltungsgebühr abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zurück.
 - 6.2. Die Veranstaltung kann aufgrund von Sicherheitsbedenken, bei Fehlverhalten anderer Teilnehmer, bei Nichtbeachtung der Anweisungen oder durch andere Umstände abgebrochen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Rückzahlung des Veranstaltungspreises.
 - 6.3. Muss die Veranstaltung ohne Verschulden des Teilnehmers aufgrund eines Defekts des SEGWAYs unterbrochen werden, versucht der Veranstalter ein Ersatz- SEGWAY zu stellen. Kann dieses nicht gestellt werden, erhält der betroffene Teilnehmer eine Rückerstattung des Veranstaltungspreises. Der Veranstalter kann den geplanten Streckenverlauf der Tour ändern, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern. Die Dauer der Veranstaltung kann daher variieren. Bei einer Änderung des Streckenverlaufs besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
 - 6.4. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, gegen die unter Ziffer 4 genannten Teilnahmebedingungen verstößt oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Veranstaltungspreises.
7. Haftung des Veranstalters
 - 7.1. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Veranstalter haftet nur beschränkt für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - 7.2. Es gilt der Haftungsausschluss des Veranstalters.
8. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial
 - 8.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Teilnehmers vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, sind zu wahren. Es gilt die Datenschutzerklärung des Veranstalters.
 - 8.2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und Filmmaterial von der Veranstaltung angefertigt wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses Foto- und Filmmaterial für Werbezwecke zu verwenden sowie auf seiner Webseite und seinen Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
9. Schlussbestimmungen
 - 9.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
 - 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 9.3. Sofern der Teilnehmer Unternehmer nach § 14 BGB ist, gilt als Gerichtsstand ausschließlich der Sitz des Veranstalters.

Teil II: Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande kommenden Vertrags über Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings (nachfolgend Veranstaltung genannt).

2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags

- 2.1. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrags an. Die Anmeldung kann schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) oder online über die Webseite des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung ist für jeden Teilnehmer einzeln durchzuführen. Der Vertrag kommt zustande, indem der Veranstalter dem Teilnehmer eine Buchungsbestätigung schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) zusendet.
- 2.2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der 10-Tages-Frist die Annahme erklärt.

3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit

- 3.1. Der Veranstaltungspreis entspricht dem zum Anmeldezeitpunkt angegebenen Preis. Bei den angegebenen Preisen (auch Stornogebühren) handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Netto-Preise in EUR und es fällt zuzüglich zum Netto-Preis die gesetzliche Mehrwertsteuer an.
- 3.2. Erfolgt die Bezahlung der Veranstaltung ganz oder teilweise mit einem Gutschein, ist dieser Gutschein dem Veranstalter vor der Veranstaltung im Original zu übergeben. Pro Veranstaltung kann nur ein Gutschein eingelöst werden.
- 3.3. Der Veranstaltungspreis ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Teilnahmebedingungen

Es gelten die Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

5. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer

- 5.1. Bei Verträgen über Veranstaltungen ist das Widerrufsrecht des Teilnehmers nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen.
- 5.2. Bei Verträgen über Gutscheine für Veranstaltungen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder über den Fernabsatz geschlossen wurden, hat der Teilnehmer, sofern er Verbraucher nach § 13 BGB ist, ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB. Es gelten die Widerrufsbestimmungen des Veranstalters.
- 5.3. Der Teilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Erklärt der Teilnehmer seinen Rücktritt, fallen folgende Stornogebühren an:
 - a) Einzelteilnehmer:
 - ab 30 Tage vor Veranstaltung: 50 % des Veranstaltungspreises,
 - ab 14 Tage vor Veranstaltung: 80 % des Veranstaltungspreises,
 - ab 7 Tage vor Veranstaltung: 80 % des Veranstaltungspreises.
 - b) Gruppenteilnehmer oder Unternehmen:
 - ab 60 Tage vor Veranstaltung: 80 % des Veranstaltungspreises,
 - ab 30 Tage vor Veranstaltung: 100 % des Veranstaltungspreises.
- 5.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzlich die durch den Rücktritt entstandenen Kosten vom Teilnehmer zu verlangen.
- 5.5. Eine Umbuchung ist ausgeschlossen.
- 5.6. Der Teilnehmer kann alternativ einen Ersatzteilnehmer bis zum Veranstaltungsbeginn benennen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Veranstalter kann dem Wechsel widersprechen, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

6. Absage der Veranstaltung und Kündigung durch Veranstalter

- 6.1. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen

- Witterungsverhältnissen vor. In diesem Fall erstattet der Veranstalter dem Teilnehmer die Veranstaltungsgebühr abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zurück.
- 6.2. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, gegen die unter Ziffer 4 genannten Teilnahmebedingungen verstößt oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Veranstaltungspreises.
7. Haftung des Veranstalters
 - 7.1. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Veranstalter haftet nur beschränkt für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - 7.2. Es gilt der Haftungsausschluss des Veranstalters.
 8. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial
 - 8.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Teilnehmers vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, sind zu wahren. Es gilt die Datenschutzerklärung des Veranstalters.
 - 8.2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und Filmmaterial von der Veranstaltung angefertigt wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses Foto- und Filmmaterial für Werbezwecke zu verwenden sowie auf seiner Webseite und seinen Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
 9. Schlussbestimmungen
 - 9.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
 - 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 9.3. Sofern der Teilnehmer Unternehmer nach § 14 BGB ist, gilt als Gerichtsstand ausschließlich der Sitz des Veranstalters.

Teil III: Motorrad-Pauschalreisen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Reisenden (nachfolgend Teilnehmer genannt) und dem Reiseveranstalter (nachfolgend Veranstalter genannt) zustande kommenden Pauschalreisevertrags über Motorrad-Pauschalreisen (nachfolgend Reise genannt). Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.
- 1.2. Die Bestimmungen gelten folglich nicht, wenn der Teilnehmer keine Reise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält.
- 1.3. Die Bestimmungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen, soweit mit dem Teilnehmer ein Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wurde.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrags und Verpflichtung für Mitreisende

- 2.1. Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:
 - a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Teilnehmer bei der Buchung vorliegen.
 - b) Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
 - a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Teilnehmer eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Teilnehmer ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Teilnehmer nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
 - a) Dem Teilnehmer wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
 - b) Dem Teilnehmer steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
 - d) Soweit der Vertragstext vom Veranstalter gespeichert wird, wird der Teilnehmer darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

- e) **Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung** bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
 - f) Dem Teilnehmer wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
 - g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Teilnehmer auf das Zustandekommen eines Vertrages.
 - h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters beim Teilnehmer zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach **Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm**, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gem. Buchstaben f) oben, soweit dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Teilnehmer diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.
- 2.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.
3. Bezahlung und Erhöhung des Reisepreises
- 3.1. Veranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tagen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.
 - 3.2. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers besteht, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5 zu belasten.
 - 3.3. Der Veranstalter kann Erhöhungen des Reisepreises um bis zu 8% vornehmen, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsabschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen auf Grund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Der Veranstalter hat den Teilnehmer bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise über die Erhöhung zu unterrichten.
4. Teilnahmebedingungen
- Es gelten die Teilnahmebedingungen des Veranstalters.
5. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen
- 5.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider

- Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Veranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 5.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
 - 5.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der Teilnehmer hat die Wahl, auf die Mitteilung des Veranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Teilnehmer in der Erklärung gem. Ziffer 3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.
 - 5.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Veranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.
6. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn und Rücktrittskosten
- 6.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
 - 6.2. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
 - 6.3. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Teilnehmers durch den Veranstalter zu begründen ist. Der Veranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:
 - a) bis 45 Tage vor Reisebeginn: 25 % des Reisepreises,
 - b) bis 31 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises,
 - c) bis 14 Tage vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises,
 - d) bis 7 Tage vor Reisebeginn: 90 % des Reisepreises,
 - e) weniger als 7 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 100 % des Reisepreises.
 - 6.4. Dem Teilnehmer bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.
 - 6.5. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

- 6.6. Ist der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- 6.7. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers gem. § 651e BGB vom Veranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 6.8. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des Teilnehmers durch den Veranstalter zu begründen.
- 6.9. Ist der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- 6.10. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers gem. § 651e BGB vom Veranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

7. Umbuchungen

- 7.1. Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.
- 7.2. Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gem. Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Veranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 9.1. Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er
 - a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Teilnehmer spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
 - b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.
- 9.2. Ein Rücktritt ist dem Teilnehmer gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Teilnehmer in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
- 9.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Veranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Teilnehmers auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Veranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig

verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

11.1. Reiseunterlagen:

Der Teilnehmer hat den Veranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Mängelanzeige/Abhilfverlangen:

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadenersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Veranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Veranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Veranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Veranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung:

Will ein Teilnehmer den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651f BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen, besondere Regeln und Fristen zum Abhilfverlangen:

- a) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Teilnehmer **unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen** sind. Fluggesellschaften und Veranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.
- b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Veranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gem. Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

12. Haftung des Veranstalters

12.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reise des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Veranstalter haftet

jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich war.

12.3. Es gilt der Haftungsausschluss des Veranstalters.

13. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial

13.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Teilnehmers vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, sind zu wahren. Es gilt die Datenschutzerklärung des Veranstalters.

13.2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und Filmmaterial von der Reise angefertigt wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses Foto- und Filmmaterial für Werbezwecke zu verwenden sowie auf seiner Webseite und seinen Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

14. Geltendmachung von Ansprüchen (Adressat und Information über Verbraucherstreitbeilegung)

13.3. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

13.4. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert der Veranstalter den Teilnehmer hierüber in geeigneter Form. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.5. Der Veranstalter wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.6. Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.7. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

16. Schlussbestimmungen

13.8. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.9. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Teil IV: Motorrad TourGuide-Ausbildung

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande kommenden Vertrags über die Motorrad TourGuide-Ausbildung (nachfolgend Veranstaltung genannt).

2. Anmeldung zur Veranstaltung und Abschluss des Vertrags

- 2.1. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrags an. Die Anmeldung kann schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) oder online über die Webseite des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung ist für jeden Teilnehmer einzeln durchzuführen. Der Vertrag kommt zustande, indem der Veranstalter dem Teilnehmer eine Buchungsbestätigung schriftlich (in Textform wie E-Mail, Post oder WhatsApp) zusendet.
- 2.2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der 10-Tages-Frist die Annahme erklärt.

3. Veranstaltungspreis und Fälligkeit

- 3.1. Der Veranstaltungspreis entspricht dem zum Anmeldezeitpunkt angegebenen Preis. Bei den angegebenen Preisen (auch Stornogebühren) handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Netto-Preise in EUR und es fällt zuzüglich zum Netto-Preis die gesetzliche Mehrwertsteuer an.
- 3.2. Erfolgt die Bezahlung der Veranstaltung ganz oder teilweise mit einem Gutschein, ist dieser Gutschein dem Veranstalter vor der Veranstaltung im Original zu übergeben. Pro Veranstaltung kann nur ein Gutschein eingelöst werden.
- 3.3. Anreise und Übernachtung bei Präsenzveranstaltungen sind nicht im Veranstaltungspreis enthalten.
- 3.4. Der Veranstaltungspreis ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Widerruf und Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung und Ersatzteilnehmer

- 4.1. Bei Verträgen über Veranstaltungen ist das Widerrufsrecht des Teilnehmers nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen.
- 4.2. Bei Verträgen über Gutscheine für Veranstaltungen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder über den Fernabsatz geschlossen wurden, hat der Teilnehmer, sofern er Verbraucher nach § 13 BGB ist, ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB. Es gelten die Widerrufsbestimmungen des Veranstalters.
- 4.3. Der Teilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Erklärt der Teilnehmer seinen Rücktritt, fallen folgende Stornogebühren an:
 - 4.4. ab 21 Tage vor Veranstaltung: 60 % des Veranstaltungspreises,
 - 4.5. ab 7 Tage vor Veranstaltung: 100 % des Veranstaltungspreises.
- 4.6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzlich die durch den Rücktritt entstandenen Kosten vom Teilnehmer zu verlangen.
- 4.7. Der Teilnehmer kann alternativ einen Ersatzteilnehmer bis zum Veranstaltungsbeginn benennen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Veranstalter kann dem Wechsel widersprechen, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

5. Absage der Veranstaltung und Kündigung durch Veranstalter

- 5.1. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen vor. In diesem Fall erstattet der Veranstalter dem Teilnehmer die Veranstaltungsgebühr abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zurück.
- 5.2. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung der Veranstaltungsgebühr.

6. Änderungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich vor, geringfügige inhaltliche und organisatorische Änderungen im Veranstaltungsprogramm vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, sofern dies den Nutzen der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin behält sich der Veranstalter vor, aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) einen vom Veranstaltungsprogramm abweichenden anderen, ebenso qualifizierten Referenten am Veranstaltungstermin einzusetzen.

7. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Veranstalter haftet nur beschränkt für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8. Zertifizierung und Fortbildungspflicht des Teilnehmers

Der zertifizierte Motorrad TourGuide des AVP-Instituts verpflichtet sich zum Erhalt seiner Zertifizierung an den Laufenden Fortbildungen teilzunehmen. Es ist jährlich mindestens ein Fortbildungstag nachzuweisen. Der TourGuide hat die Möglichkeit in einem Jahr auch zwei Tage der Fortbildung zu erbringen. Diese werden ihm entsprechend auf die jährliche Fortbildung angerechnet.

9. Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen des Veranstalters sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung sowie des Vortrags und der öffentlichen Zugänglichmachung, bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Insbesondere, aber nicht abschließend, die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung der Unterlagen ist nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Veranstalters zulässig.

10. Datenschutz, Foto- und Filmmaterial

10.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Teilnehmers vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, sind zu wahren. Es gilt die Datenschutzerklärung des Veranstalters.

10.2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und Filmmaterial von der Veranstaltung angefertigt wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dieses Foto- und Filmmaterial für Werbezwecke zu verwenden sowie auf seiner Webseite und seinen Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Widerrufsbestimmungen bei Verträgen über Gutscheine für SEGWAY-Touren, Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings

Die nachfolgenden Widerrufsbestimmungen gelten nur bei Verträgen über Gutscheine für SEGWAY-Touren, Motorrad-Tagesveranstaltungen und Motorrad-Trainings, die außerhalb von Geschäftsräumen oder über den Fernabsatz geschlossen wurden. Bei diesen Verträgen hat der Teilnehmer, sofern er Verbraucher nach § 13 BGB ist, ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Alpenmove e. K., Inhaber Norbert Baier, Hauptstraße 76, 82467 Garmisch-Partenkirchen) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Alpenmove e. K.
Inhaber Norbert Baier
Hauptstraße 76
82467 Garmisch-Partenkirchen

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am/erhalten am (*): _____

Name der/des Verbraucher(s): _____

Anschrift der/des Verbraucher(s): _____

Datum _____ Unterschrift der/des Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen